

SATZUNG

der Gemeinde Fuhlendorf, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.2 2. Änderung für das Gebiet „Gewerbegebiet westlich der Kieler Straße und südlich der Straße Osterfeld.“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2-2. Änderung für das Gebiet „Gewerbegebiet westlich der Kieler Straße und südlich der Straße Osterfeld“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B -TEXT-

1. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Traufhöhe wird mit maximal 7,00 m festgesetzt. Sie ist durch das Maß vom Erdgeschossrohfußboden, bis zum Schnittpunkt Dachhaut mit der Außenwandfläche bestimmt.

2. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Im Zustimmungsbereich des Straßenbaulastträgers (40,00 m Bereich gemessen von der äußeren Fahrbahnkante) sind Werbeanlagen nur am Ort der eigenen Leistung zulässig. Je Betriebsgrundstück ist nur eine Werbeanlage in einer Größe von max. 3,00m² als Bestandteil der Fassade zulässig. Sie darf nur flach an der Außenwand und unterhalb der Traufhöhe des Gebäudes in waagrechter Form errichtet werden. Beleuchtete Werbeanlagen dürfen nur im mattweißen Licht und blendfrei ausgeführt werden. Eigenständige Werbeanlagen sind unzulässig.

Gemeinde Fuhlendorf

Fuhlendorf, den

10.10.13



[Handwritten Signature]

(Bürgermeister)